

Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 17. Dezember 2004

- ABl. StK 1994 S. 1, 1995 S. 1, 1996 S. 511, 1997 S. 529, 1998 S. 497, 1999 S. 613, 2000 S. 527, 2001 S. 589, 2002 S. 575, 2003 S. 1, 2004 S. 323, S. 327, 2004 S. 995

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 1994 aufgrund der §§ 1, 3 und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) und den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahren als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbelriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettensehachte In und Ansammlungen von Zigarettkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten. Sie, beinhaltet auch die Winterwartung gem. § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen. Zu den-Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung "aus dem

Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen. Soweit die Stadt Eigentümerin der an die Straße angrenzenden und durch sie; erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die " Reinigung als öffentliche Einrichtung.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung- an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt. Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.
- (2) Die Winterwartung der Gehwege wird den Anliegern/innen unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 auferlegt. Das Gleiche gilt für die von § 2 Absatz 1 Satz 2 erfassten Fahrbahnen von Anliegerstraßen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten. Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen. Sie gilt auch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.
- (3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen. Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der' Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
 - d) Reinigungsverpflichtete,Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.
- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist bis zu viermal jährlich zu reinigen.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.

4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.

5. An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.

7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst

1. das Räumen von Schnee
2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom/von der Oberstadtdirektor/in aufgestellt wird. Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (vom Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten nach Abs. 1, Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
 3. Als der erschließenden Straße zugewandt im Sinne der vorstehenden Ziffern gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft. Erfüllt keine Seite eines Grundstücks diese Voraussetzung, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
- festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
- | | | |
|----------------------------------|------|-------|
| 1. für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | -A- | 92 % |
| 1.2 Hauptstraßen | -H- | 76 % |
| 2. für Gehwege | -G- | 80% |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | -FG- | 100 % |
- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.

4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoß überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr - für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1. Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen

1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 3,16 €

1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 7,68 €

1.2 von Hauptstraßen

1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 2,61 €

1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 7,13 €

Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Gehwegen 4,52 €

3. Fußgängergeschäftsstraße

3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 9,56 €

3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 11,68 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/ innen sind Gesamtschuldner/innen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der- neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt., Ist im

Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr; so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung.
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr. Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührensschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern/innen kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentümergebietsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden: Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser "15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührensschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Hat der/die Gebührensschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von

Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem f[^] Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - 1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht' durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
 - 2. belästigende Staubentwicklung .nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 - 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 - 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, §2 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (g 2 Abs. 3 Satz 4).
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Stadtbezirk: 1

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Burgmauer							
Von Unter Fethenhennen bis Mariengartengasse	A	4	4	x		x	
Treppenabgang zwischen Nr. 14a u. 16	G		4			x	
Treppenabgang neben Nr. 28	G		4			x	
von Tunisstraße bis Auf dem Berlich	H	6	6	x		x	
Margarethenkloster	A	4	4	x		x	
Mariengartengasse	A	3	3	x		x	
Platzfläche neben Nr. 5	A		3			x	
Universitätsstraße							
von Bachemer Straße bis Aachener Straße (gerade Hausnr. - Seite)	H	2	2	x		x	
Zülpicher Wall	A	5	5	x		x	
Stichweg neben Nr. 48	A	5		x			

Stadtbezirk: 2

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Judenpfad							
von Am Neuen Forst bis Unter den Birken	A	1		x			x
Stichstraße neben dem Hausgrundstück 29 g					x		
Stichstraße neben dem Hausgrundstück 33					x		
6 Stichstraßen südlich der Kreuzung Judenpfad / bis Unter den Birken					x		x
von Unter den Birken bis zum Weg südlich der Hausgrundstücke Judenpfad Nr. 76 und Nr. 79 gerade Hausnummerseite					x		x
ungerade Hausnummerseite					x		
Kapellenstraße							
von Rondorfer Hauptstraße bis einschließlich Bödinger Straße 23 / 28	H	1		x			x
Parkplatz neben Hausnr. 9	H	1		x			
Ströer Allee							
von Industriestraße bis Zufahrt Privatstraße	A	1		x			x
Waldkauzweg							
von Reiherstraße bis einschl. Nr. 77					x		
Verbindungswege entlang Nr. 5 - 7, 9 - 25, 28 - 48, 8 - 22, 68 -70 und Adlerstraße 18 - 20							x

Stadtbezirk: 3

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An der Kapelle	A	1		x			x
Bahnstraße	A	1		x			x
Verbindungsweg zwischen Arndtstraße und Bahnstraße							x
Eichenstraße	A	1		x			x
Eschenweg (Junkerdorf)	A	1		x			x
Fichtenstraße							
von Salzburger Weg bis An der Kapelle	A	1		x			x
Frechener Weg							
von Aachener Straße bis Am Rapohl	H	1		x			x
Stichstraße zu Nr. 77 - 91 (bebaute Seite)					x		
bis Am Engelshof (bebaute Seite)							x
bis Potsdamer Straße (bebaute Seite)							x
Guntharplatz					x		x
Kiefernweg (Junkersdorf)	A	1		x			x
Lärchenweg (Junkersdorf)	A	1		x			x
Lieserstraße	A	1	1	x		x	
Max-Planck-Straße (Marsdorf)							
Hauptführung von Dürener Straße bis Einfahrt Realkauf	A	1		x			x
Stichstraße neben Nr. 3 zur Dürener Straße	A	1		x			x
Stichstraße von Haus Nr. 26 / 27 bis Höhe Grundstück Max-Planck-Str. 39 a / 42	A	1		x			x
Stichstraße neben Nr. 13 und gegenüber bis Nr. 43 und gegenüber	A	1		x			
Moselstraße							
von Spitzangerweg bis Nahestraße					x		x
Weg zum Hausgrundstück Nr. 2 - 6 und Verbindungsweg zur Moselstraße und Mainstraße							x
Stichweg entlang der Grundstücke Nr. 17 - 23 und 35 - 39							x

Stadtbezirk: 3

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Rotbuchenweg	A	1		x			x
Silberahornweg	A	1		x			x
Tannenstraße	A	1		x			x
Ulmenweg	A	1		x			x
Universitätsstraße							
von Luxemburger Straße bis Bachemer Straße (beidseitig)	H	2	2	x		x	
bis Aachener Straße (ungerade Hausnummer)	H	2	2	x		x	
3. Fahrbahn von Gottfried-Keller-Straße bis Aachener Straße	H	2	2	x		x	
3. Fahrbahn von Gyrhofstraße bis Repgowstraße (beidseitig des Tunnels)	H	2	2	x		x	
Waldstraße (Junkersdorf)	A	1		x			
bebaute Seite							x

Stadtbezirk: 4

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Langen Stein							
von Akazienweg bis Unter Bergamotten	A	1	1	x		x	
bis Erlenweg	A	1	1	x		x	
Platzfläche neben Nr. 2 - 4	A		1			x	
August-von-Willich-Straße							
von Franz-Raveaux-Straße in nord-westl. Richtung bis Ausbauende	A	1	1	x		x	
Verbindungswege zur Käthe-Kernchen-Straße							x
Verbindungsweg zwischen Nr. 119 und 121 zum Parkplatz Henriette-Ackermann-Straße							x
von Franz-Raveaux-Straße in süd-östl. Richtung bis in Höhe Haus Nr. 11					x		
von Nr. 1 - 11 und gegenüber	A	1		x			x
Verbindungsweg zur Altenhofstraße							x
Wege entlang den Hausgrundstücken Nr. 13 - 45 und Nr. 57 - 77							x
Franz-Raveaux-Straße							
von Peter-Michels-Straße bis Wendeplatz	A	1	1	x		x	
Verbindungswege zur Peter-Röser-Straße einschl. der senkrecht abzweigenden Wegeverbindungen entlang des Kinderspielplatzes (König-Baudouin-Platz)							x
Goldfasanenweg							
von Akazienweg bis Flamingoweg (bebaute Seite)					x		
bis Adlerweg (bebaute Seite)					x		x
Heinrich-Bürgers-Straße							
von Franz-Raveaux-Straße bis Peter-Röser-Straße	A	1	1	x		x	
Verbindungsweg zum Kinderspielplatz (König-Baudouin-Platz)							x
Laubingerweg							
Stichwege entlang der Hausgrundstücke Nr. 1 - 19, 21 - 39 und 41 - 57					x		x
Peter-Röser-Straße							
von August-von-Willich-Straße bis Peter-Michels-Straße	A	1	1	x		x	

Stadtbezirk: 4

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Segmüllerstraße							
von Sandweg bis Grundstücksgrenze Nr. 12	A	1	1	x		x	
bis Frohnhofstraße (gerade Haus-Nr.)	A	1		x			
von Sandweg bis Frohnhofstraße (ungerade Haus-Nr.)	A	1	1	x		x	
Vitalisstraße							
von Wilhelm-Mausers-Straße bis Vogelsanger Straße	H	5	5	x		x	
Stichstraße zwischen Nr. 17 und gegenüber zur Venloer Straße	H	5	5	x		x	
bis Girlitzweg	H	1	1	x		x	
Stichstraße zu Nr. 198 - 234	H	1	1	x		x	
Vogelsanger Straße							
von Innere Kanalstraße bis Ehrenfeldgürtel	H	5	5	x		x	
bis Vitalisstraße	H	3	3	x		x	
bis Nr. 358 / 404	H	1	1	x		x	
bis Wilhelm-Mausers-Straße	H	1		x			
bis Goldammerweg	H	1		x			x
bis Vogelsanger Str. 545 und gegenüber	A	1		x			x
Verbindungsweg zum Sperlingsweg							x

Stadtbezirk: 5

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alexe-Altenkirch-Straße							
von Ruth-Hallensleben-Straße bis einschl. Wendeanlage	A	1		x			
Am Nordpark					x		
Am Tetzerkamp							
von Jesuitengasse bis Seitenfront Haus Nr.1 (beide Seiten)	A	1	1	x		x	
von Nr. 1 / 2 bis Ende					x		
Platzfläche neben dem Spielplatz							x
Verbindungsweg zu der Straße An den Kreuzmorgen							x
Castroper Straße	A	2		x			
Verbindungsweg zur Duisburger Straße	A		1			x	
Verbindungsweg zur Gelsenkirchener Straße	A		1			x	
Kalkarer Straße							
bis Nr. 8 und gegenüber	A	2	2	x		x	
Wendeanlage neben Nr. 8	A	2	2	x		x	
Longericher Straße							
von Parkgürtel bis Am Bilderstöckchen	H	1	1	x		x	
bis Robert-Perthel-Straße	H	1		x			x
Unterführung zur Etzelstraße	H	1	1	x		x	
von Robert-Perthel-Straße bis Militärringstraße	H	1		x			x
Wohnwege							x
Zufahrt zu Nr. 175					x		x
Sackgasse bis Nr. 239 (bebaute Seite)							x
Stichstraße zu Nr. 223 - 235					x		x
Niehler Straße							
von Innere Kanalstraße bis Niehler Gürtel	H	3	3	x		x	
2. Gehweg vor den Häusern Nr. 47 bis Gellertstraße	H		3			x	
bis Graditzer Straße	H	1	1	x		x	
Parkplatz an der Weidenpescher Straße	A	1		x			

Stadtbezirk: 6

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf der Füllenweide							
von Pletschbachweg bis Brombeergasse					x		
Auweilerstraße							
von Pescher Straße Rückfront Nordring 8 und gegenüber	H	1		x			x
von OD-Schild (Esch) bis Chorbuschstraße / Am Baggerfeld	H	1		x			x
Berberitzenweg							
von Mercatorstraße einschl. Nr. 25 und gegenüber	A	1		x			x
bis Ende der Bebauung							x
Dörnchensweg							
von Dornstraße bis Grimlinghauser Weg	A	1		x			x
Edsel-Ford-Straße							
von Robert-Bosch-Straße bis OD-Schild (beide Seiten)	A	1	1	x		x	
bis Einfahrt Ford-Werke (Tor 54) bebaute Seite	A	1	1	x		x	
Geranienhof	A		2			x	
Platzfläche Ecke Geranienweg	A		1			x	
Fußweg neben Nr. 1 und Verbindungswege zum Asternweg, Balsaminenweg und zur Oranjehofstraße							x
Garagenzufahrt im Bereich der Häuser Geranienhof 3 und 4					x		x
Gohrer Weg	A	1		x			x
Stichstraße bis zum Garagenhof vor Nr. 74					x		
Wohnweg von Nr. 74 bis Alte Str. 140							x
Parkplatz südlich der Grundstücke Gohrer Weg 66 - 72					x		
Hirschhofweg					x		x
Stichstraße zu den Häusern 9 - 19					x		
Verbindungswege von Hirschhofweg Höhe Haus 1 zum Grasnelkenweg							x
Im Wichemshof							
von Quettinghofstraße bis einschl. Nr. 27 und gegenüber	A	1		x			x
Stichstraße vor Nr. 32 - 40 a					x		x
von Nr. 29 bis Berrischstraße							x
Wege vor den Häusern 2 - 12, 14 - 20, 22 - 30a, 42 - 50							x

Stadtbezirk: 6

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kriegerhofstraße							
von Kasseler Weg bis Neusser Landstraße					X		X
bis Nr. 48 / 55					X		
vor der Kirche					X		X
Fußweg zum Weichselring							X
Stichstraße zum Friedhof					X		
Zufahrt neben Nr. 27 d zu den Garagen					X		
Fußweg ab dem Friedhof zum Kasseler Weg							X
Pariser Platz	FG		6			X	
Sandglöckchenweg							
von Pescher Holzweg bis Anna-Langohr-Weg	A	1		X			X
nach Nordwesten abgehende Verbindungsstraße zum Grasnelkenweg entlang den Häusern Nr. 5 - 9					X		X
nach Nordwesten abgehender Verbindungsweg zum Grasnelkenweg entlang den Häusern Nr. 22 bzw. 33							X
nach Südosten abgehender Verbindungsweg zum Unnauer Weg neben Haus Nr. 10							X
nach Südosten abgehender Verbindungsweg zum Unnauer Weg zwischen den Häusern Nr. 24 und 26							X
nach Südosten abgehender Verbindungsweg zum Unnauer Weg zwischen den Häusern Nr. 32 und 34							X
nach Südosten abgehender Verbindungsweg zum Unnauer Weg neben Haus Nr. 56							X
ca. 22 m langes Teilstück des Verbindungsweges Sandglöckchenweg von Toni-Welter-Straße entlang der Garagen (bis Anfang Fußweg)					X		
Volkhovener Weg							
von Pingenweg bis Stallagsweg	H	1		X			X
bebaute Seite bis S-Bahn-Trasse	H	1		X			X
bis Lerchenspornweg					X		X
3. Fahrbahn von Nr. 211 bis einschl. 195 bis Merianstraße					X		X
Fußweg gegenüber Nr. 199 / 201 zur Merianstraße							X
Stichstraße neben 215 a bis zu den Stellplätzen					X		
Verbindungsweg zum Grasnelkenweg							X
Platzfläche Ecke Willmuther Weg							X
Wohnwege zu Nr. 127 - 149							X

Stadtbezirk: 7

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Albin-Köbis-Straße	A	1		x			x
Andre'-Citroen-Straße							
von Kölner Straße bis Oberstraße	H	1		x			x
Brüsseler Straße	A	1		x			
Gehweg gerade Hausnummern-Seite von Nr. 2 bis Nr. 16 einschließlich	A		1			x	
Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Lütticher Straße							x
Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Straße	A		1			x	
Gehweg ungerade Hausnummern-Seite von Konrad-Adenauer-Straße bis einschließlich Hausnummer 159							x
Gehweg ungerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Straße	A		1			x	
Wohnwege von Nr. 18 - 22, 24 - 26, 44 - 76, 1 - 41, 47 - 61, 63 - 69, 73 - 87, 89 - 97, 113 - 123							x
Friedrich-Ebert-Ufer							
bis Bahnhofstr.					x		x
bis Steinstr.	A	1		x			x
bis Ende (bebaute Seite)	A		1			x	
Hauptstraße							
von Loorweg bis Mühlenstraße	H	1		x			x
bis Bergerstraße	H	2	2	x		x	
bis Steinstraße	H	1	1	x		x	
bis Kölner Straße	H	1	1	x		x	
Verbindungsweg vor Nr. 282 - 294							x
Parkplatz Ecke Marktstr.	H	1		x			
Parkplatz neben Hausnr. 426 - 428	H	1		x			
Parkplatz Ecke Rathausstraße (ausser drei Privatparkplätze)	H	1		x			

Stadtbezirk: 7

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Heidbergweg							
von Urbacher Weg bis Wendehammer					x		x
Stichweg westlich von Nr. 21							x
Stichweg vor Nr. 1 - 7 und Nr. 23 - 47							x
Verbindungsweg zum Wendekreis bis KVB - Trasse							x
Verbindungsweg entlang Nr. 2 - 12, 14 - 24 und 26 - 40							x
Im Bodesfeld							
von Hinter den Höfen bis St.-Ägidius-Straße					x		x
bis Kornblumenweg	A	1		x			x
bis Ende Bebauung					x		x
Fußweg zur Frankfurter Straße							x
Verbindungsweg zur Albin-Köbis-Straße							x
Josefstraße							
von Bahnhofstraße bis Karlstraße	FG		6			x	
bis Bergerstraße	A	1		x			x
bis Steinstraße	A	1		x			x
Passage zum Friedrich-Ebert-Platz	G		6			x	
Konrad-Adenauer-Straße							
von Humboldtstraße bis Wendehammer Fahrbahn und Gehweg rechts	H	1	1	x		x	
Gehweg links							x
von Nr. 29 / Brüsseler Straße bis Theodor-Heuss-Straße	H		1			x	
Fußgängerzone	FG		3			x	
Verbindungsweg zu Nr. 32	A		2			x	
Parkplatz vor Nr. 30 - 32	A	2		x			
Laurenz - Kiesgen - Straße							
von Jakob-Kneip-Straße bis Wendekreis					x		
von Wendeanlage bis Ende Hausnr. 65					x		x
Stichwege entlang den Garagen und den Hausgrundstücken Nr. 56 - 62							x
Stichweg entlang den Häusern Nr. 65 - 77							x
Lütticher Straße							
von Hausnr. 2 - 28	A	1		x			x
von Hausnr. 30 - 34	A	1		x			x
ungerade Seite	A	1	1	x		x	
Fußwege zur Brüsseler Straße und Eupener Straße	G		1			x	

Stadtbezirk: 7

Straße	Straßenart	Reinigungshäufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Nikolausstraße							
von Oberstraße bis Ende	H	1		x			x
Fußweg zur Mainstraße							x
Paulstraße (Westhoven)							
von Nikolausstraße bis Robertstraße	A	1	1	x		x	
Richard-Wagner-Straße (Porz - Eil)							
bis Kindertagesstätte (Kita)					x		x
Stichstr. Hs. Nr. 38 - 52					x		
Verbindungsweg von Kita zur Richard-Wagner-Str.							x
von Wendehammer bis Schubertstr.					x		x
Robertstraße (Westhoven)							
von Paulstraße bis Ende Bebauung	A	1	1	x		x	
bis Leinpfad	A	1				x	
Fußweg zum Rhein	A		1			x	
Schildgenweg							
von Urbacher Weg bis Wendekreis					x		x
Stichwege vor 2 - 16 und 18 - 28							x
Verbindungsweg von Nr. 29 zum Heidbergweg							x
Verbindungsweg von Nr. 37 zum Heidbergweg							x
Schildgenweg entlang dem Kinderspielplatz					x		x
St.-Laurentius-Straße							x
Steinstraße							
von Friedrich-Ebert-Ufer bis Hauptstraße	A	1		x			x
bis Theodor-Heuss-Straße	H	1		x			x
Stichstraße zu Nr. 56					x		x
bis Cimbernstraße nur bebaute Seite	H	1		x			x
bis Humboldtstraße / Frankenstraße	H	1		x			x
bis Frankfurter Straße nur bebaute Seite							
Rückfront Am Hochkreuz	H	1		x			
Stresemannstraße							
von Theodor-Heuss-Straße bis Humboldtstraße	A	2	2	x		x	
Verbindungsweg von Stresemannstraße zur Stresemannstraße	A		2			x	

Stadtbezirk: 7

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Theodor-Heuss-Straße							
von Steinstraße bis Frankfurter Straße	H	2	2	x		x	
Parkplatz neben 7 - 9					x		
Verbindungsweg westlich vom Parkplatz zur Stresemannstraße	G		2			x	
Platzfläche vor Hausnummer 1	G		2			x	
Verbindungswege westlich der Hausgrundstücke 1 - 5 und 7 - 9 zur Theodor-Heuss-Straße	G		2			x	
Fußgängerüberführung zur Konrad-Adenauer-Straße einschließlich der Treppenanlage und Rampe	G		2			x	
Tiergartenstraße	A	1		x			x

Stadtbezirk: 8

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungspflicht			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An der Rather Burg					x		x
Im Lüsich					x		x
Kalk - Mülheimer - Straße							
bis Wipperfürther Straße	H	6	6	x		x	
bis Zoobrücke	H	2	2	x		x	
Zufahrt zum Parkplatz neben Nr. 14	A	3	3	x		x	
neben Nr. 16	A	3		x			
Verbindungsweg entlang der Stadtautobahn (südl. Seite) von Kalk-Mülheimer-Straße bis Solinger Straße							x
Fußweg entlang der Stadtautobahn (Nördl. Seite) von Kalk-Mülheimer-Straße bis Waldecker Straße							x
Stichstraße neben Haus. Nr. 216	A	2	2	x		x	
Parkplatz Höhe Haus. Nr. 216	A	2	2	x		x	
Karl-Hüntemann-Weg					x		
Kuthstraße							
bis Kampgasse	H	5	5	x		x	
bis Zubringer / Nr. 80	H	2	2	x		x	
Stichstraße vor Nr. 151/153					x		
Verbindungsweg zwischen Kuthstraße 5 und 7 und Ostheimer Straße 74 und 78	G		2			x	
Fußwegverbindung von Kuthstraße neben Haus Nr. 14 zur Ostheimer Straße zwischen den Häusern Ostheimer Straße Nr. 48 und 60	G		2			x	
Platzfläche vor Haus Nr. 36	G		2			x	
Matthias - Müller - Straße					x		
Nobelstraße	A	2	2	x		x	

Stadtbezirk: 9

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Rheinacker							
von Nr. 1 - 31					x		x
von Nr. 2 - 24, 33 - 53					x		x
Stichstraße zu Nr. 27 und 29					x		x
An den Klostereichen	A	1	1	x		x	
Wohnwege zu 1 - 3, 2 - 6, 5 - 7, 8 - 10, 12 - 20	A		1			x	
Verbindungsweg neben Nr. 12	A		1			x	
Böckingstraße (Hauptführung)	A	2	2	x		x	
Stichstraßen zu Nr. 4 - 18, sowie 24 - 44 sowie bis Nr. 72	A	2	2	x		x	
Platzfläche neben Haus. Nr. 72	G		2			x	
Wohnwege entlang Nr. 12 - 72	G		2			x	
Dücker gasse	A	1		x			x
Düsseldorfer Straße							
von Mülheimer Freiheit bis Wiesdorfer Straße	H	2	2	x		x	
Stichstraße zu Nr. 21 - 25 und Nr. 48					x		x
Fußweg zum Stammheimer Ufer							x
Stichstraße zu Nr. 84 - 86 a, Nr: 92 - 94 u. 108 / Seitenfront Von-Lohe-Straße 10	A	2	2	x		x	
Wohnwege von Seitenfront Nr. 108 bis Nr. 82	G		2			x	
Wohnwege von Nr. 68	G		2			x	
Florentine-Eichler-Straße	A	1	1	x		x	
bis einschl. Haus Nr. 46	A	1	1	x		x	
Verbindungsweg zur Colonia-Allee							x
Friedlandstraße	A	1	1	x		x	
Stichstraße zwischen Nr. 8 und Nr. 10					x		x
Stichstraße entlang der Haus Nr. 26, 48, 66 und 88					x		
Moorsledestraße	A	1		x			x

Stadtbezirk: 9

Straße	Straßen- art	Reinigungs- häufigkeit		Reinigungsverpflichtung			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Neufelder Straße							
von Andersenstraße bis Heinz-Kühn-Straße	A	1		x			x
bis gegenüber Hausnummer 81 (bebaute Seite)	A	1	1	x		x	
bis Dellbrücker Mauspfad	A	1		x			x
bis Fellmühlenweg					x		x
Stichstraße Haus.Nr. 70 bis Haus.Nr. 108							x
Fußweg zwischen Haus.Nr. 84 und 86							x
Paul-Henri-Spaak-Straße	A	1		x			x
Pfarrer-Maybaum-Weg							
von Sigwinstraße bis Wendeplatz	A	1		x			x
Stichstraße zwischen Nr. 49 und Nr. 79					x		x
Fußweg zwischen Nr. 94 und Nr. 107							x
Stichwege von Nr. 1 - 13, 15 -27, 29 - 37, 59 - 67, 69 -77, 79 - 87, 78 - 92, 66 - 76							x
Stichstraße zwischen Nr. 12 und 34					x		x
Platzfläche neben Kinderspielplatz					x		
Verbindungsweg neben Nr. 14 -18							x
Verbindungsweg entlang der S-Bahn	G		1			x	
Von-Lohe-Straße	A	1	1	x		x	
Platzfläche zwischen Nr. 8 und 14	A		2			x	
Wohnwege entlang Nr. 8 - 10 u. Nr. 14 bis Seitenfront Böckingstraße 10	A		2			x	
Waltherstraße							
Ungerade Haus. Nr.	H	1	1	x		x	